

DE

32007L0044.A09

DE

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 79/2008

vom 4. Juli 2008

zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 66/2008 vom 6. Juni 2008¹ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor² ist in das Abkommen aufzunehmen –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang IX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 7a (Richtlinie 92/49/EWG des Rates), 11 (Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 14 (Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und 31 ba (Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **32007 L 0044:** Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 1)“
2. Unter Nummer 7b (Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

¹ ABl. L 257 vom 25.9.2008, S. 29.

² ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 1.

- **32007 L 0044:** Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 1)“
3. Nummer 7a (Richtlinie 92/49/EWG des Rates) wird wie folgt geändert:
 - i) Die aktuelle Anpassung a wird zu Anpassung b.
 - ii) Vor der neuen Anpassung b wird folgende Anpassung eingefügt:
 - „a) Die Artikel 15, 15a, 15b und 15c bezüglich der sorgfältigen Beurteilung eines interessierten Erwerbers gelten nicht, wenn der interessierte Erwerber, wie in der Richtlinie festgelegt, außerhalb des Gebiets der Vertragsparteien ansässig ist oder beaufsichtigt wird.“
 4. Nummer 7b (Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:
 - i) Die aktuelle Anpassung wird zu Anpassung b.
 - ii) Vor der neuen Anpassung b wird folgende Anpassung eingefügt:
 - „a) Die Artikel 19, 19a und 20 bezüglich der sorgfältigen Beurteilung eines interessierten Erwerbers gelten nicht, wenn der interessierte Erwerber, wie in der Richtlinie festgelegt, außerhalb des Gebiets der Vertragsparteien ansässig ist oder beaufsichtigt wird.“
 5. Nummer 11 (Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:
 - i) Die aktuellen Anpassungen b, c und d werden zu Anpassungen c, d und e.
 - ii) Nach Anpassung a wird folgende Anpassung eingefügt:
 - „b) Die Artikel 15, 15a, 15b und 15c bezüglich der sorgfältigen Beurteilung eines interessierten Erwerbers gelten nicht, wenn der interessierte Erwerber, wie in der Richtlinie festgelegt, außerhalb des Gebiets der Vertragsparteien ansässig ist oder beaufsichtigt wird.“
 6. Nummer 14 (Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:
 - i) Die aktuellen Anpassungen c und d werden zu Anpassungen d und e.
 - ii) Nach Anpassung b wird folgende Anpassung eingefügt:
 - „c) Die Artikel 19, 19a, 19b, 20 und 21 Absatz 3 bezüglich der sorgfältigen Beurteilung eines interessierten Erwerbers gelten nicht, wenn der interessierte Erwerber, wie in der Richtlinie festgelegt, außerhalb des Gebiets der Vertragsparteien ansässig ist oder beaufsichtigt wird.“
 7. Nummer 31ba (Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:

- i) Die aktuelle Anpassung wird zu Anpassung b.
- ii) Vor der neuen Anpassung b wird folgende Anpassung eingefügt:
 - „a) Die Artikel 10, 10a und 10b bezüglich der sorgfältigen Beurteilung eines interessierten Erwerbers gelten nicht, wenn der interessierte Erwerber, wie in der Richtlinie festgelegt, außerhalb des Gebiets der Vertragsparteien ansässig ist oder beaufsichtigt wird.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2007/44/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Juli 2008 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 65/2008 vom 6. Juni 2008, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Juli 2008

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

H. S. H. Prinz Nikolaus von Liechtenstein

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

Bergdis Ellertsdóttir Matthias Brinkmann

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.